



Vorlage KT_42/2019
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 15.11.2019

mit 5 Anlagen

An die
Mitglieder
des Kreistags

Wahl des Landrats des Landkreises Ludwigsburg

Die Amtszeit von Herrn Landrat Dr. Haas endet am 04.01.2020.

Der Kreistag hat am 12.04.2019 als Termin für die Landratswahl den 15.11.2019 festgelegt und zur Vorbereitung der Wahl des Landrats einen besonderen beschließenden Ausschuss gebildet und ihn am 19.07.2019 nach der Kreistagswahl neu konstituiert. Der Ausschuss tagte am 10.05.2019, am 01.08.2019 und am 18.09.2019.

Die Stelle des Landrats wurde am 19.07.2019 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg ausgeschrieben, die Bewerbungsfrist endete am 19.08.2019.

Beim Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Landrats sind innerhalb der Bewerbungsfrist folgende vier Bewerbungen eingegangen (in alphabetischer Reihenfolge):

1. Dietmar Allgaier, Erster Bürgermeister der Stadt Kornwestheim
2. Christoph Erdmenger, Abteilungsleiter im Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
3. Gerd Maisch, Oberbürgermeister der Stadt Vaihingen an der Enz
4. Heiner Pfrommer, Sozialdezernent des Landkreises Ludwigsburg

Der Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des Landrats hat dem Innenministerium alle vier Bewerber als geeignet für die Wahl des Landrats vorgeschlagen.

Mit Schreiben vom 10.10.2019 hat das Innenministerium mitgeteilt, dass es in Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Landrats alle vier vorgeschlagenen Bewerber benennt. Nach § 39 Abs. 3 LKrO liegt somit eine gemeinsame Benennung vor.

Die persönlichen und beruflichen Daten der Bewerber können Sie den Anlagen 1 bis 4 entnehmen.

Nach § 39 Abs. 4 LKrO ist den Bewerbern die Gelegenheit zu geben, sich dem Kreistag vor der Wahl vorzustellen. Die Reihenfolge soll zu Beginn der Sitzung am 15.11.2019 ausgelost werden.

Die Redezeit ist auf 15 Minuten festgesetzt worden.

Aus der Mitte des Kreistags ist eine Wahlkommission zu bilden. Die Fraktionen sind gebeten, je ein Mitglied zu benennen.

Zum Wahlverfahren:

Das Wahlverfahren ist in § 39 Abs. 5 LKrO festgelegt.

Der Kreistag wählt den Landrat in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Gewählt ist, wer in einem der ersten beiden Wahlgänge mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreisräte auf sich vereinigt. Maßgeblich ist die Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Kreistags. Da der Kreistag 105 Mitglieder hat, muss der Bewerber, um im ersten und zweiten Wahlgang gewählt zu sein, mindestens 53 Stimmen auf sich vereinen. Dies gilt unabhängig davon, wie viele Kreisräte tatsächlich anwesend sind.

Erreicht in den beiden ersten Wahlgängen kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreisräte, ist ein dritter Wahlgang durchzuführen. Im dritten Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der die höchste Zahl der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wahlbewerber sind gemäß § 14 Abs. 1 LKrO befangen. Die Befangenheit gilt für die gesamte Wahlhandlung, auch wenn der Bewerber seine Kandidatur nach dem ersten oder zweiten Wahlgang zurückzieht.

In dem Sitzungssaal sind 3 Wahlkabinen aufgestellt. Diese müssen von allen Kreisräten benutzt werden. Um einen geordneten Wahlablauf zu gewährleisten, werden die Mitglieder des Kreistags in alphabetischer Reihenfolge zur Wahl aufgerufen.

Beschlussvorschlag:

Wahl